

Referenzpreisblatt

zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach
§18 Abs. 2 StromNEV gemäß den
Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)



Gültig ab 01.01.2018

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01. Januar 2018 als Obergrenze die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannungsebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Jedoch sind Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus der Erlösobergrenze des Jahres 2016 herauszurechnen.

Auf der Basis des am 15.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 des vorgelagerten Netzbetreibers Bayernwerk Netz GmbH wurden die Netzentgelte für das Jahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für die dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- der vorgelagerte Netzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt oder rückwirkend angepasst werden muss
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der SWR Energie GmbH & Co. KG neu bestimmt und veröffentlicht.

Netzentgelte für Entnahmestellen: (Jahrespreise)

Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Benutzungsdauer (T)
Sing. Kunde (MS) § 19 Abs. 3 NEV	73,13	0,55	T ≥ 2.500 h/a
Netzbereich 5 (Mittelspannungsnetz)	10,81 91,41	3,92 0,69	T < 2.500 h/a T ≥ 2.500 h/a
Netzbereich 6 (Umspannung MS/NS)	10,93 100,78	4,18 0,58	T < 2.500 h/a T ≥ 2.500 h/a
Netzbereich 7 (Niederspannungsnetz)	13,85 97,01	4,85 1,52	T < 2.500 h/a T ≥ 2.500 h/a

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- **ab dem 01.01.2018 um ein Drittel**
- **ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel**
- **ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.**

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Netzinfrastruktur und Dekung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.